

## **BEE-Stellungnahme**

zum Diskussionsentwurf der Bundesregierung „*Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes*“ (Stand 22. April 2016)

Berlin, 19. Mai 2016



## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
Artikel 1: Änderung des Energiesteuergesetzes .....	4
§ 2 EnergieStG-Entwurf – Steuertarif – Erdgas-/Biomethanmobilität – Steuerentlastung.....	4
§ 3b EnergieStG-Entwurf – Staatliche Beihilfen.....	5
Artikel 2: Änderung des Stromsteuergesetzes.....	5
§ 2 Nr. 7 StromStG-Entwurf – Begriffsbestimmungen.....	5
§ 2a StromStG-Entwurf – Staatliche Beihilfen .....	6
§ 8d StromStG-Entwurf – Stromsteuerbefreiung für Strom aus Kleinanlagen .....	7
§ 8e StromStG-Entwurf – Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern.....	8
§ 11 StromStG-Entwurf – Ermächtigungen.....	10

## Vorbemerkung

Um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien in einem effizienten Energiesystem zu erreichen, plädiert der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) und seine Mitgliedsverbände für einen grundlegenden Kurswechsel in der Energie- und Klimapolitik. Notwendig ist der vollständige Ausstieg aus Erdöl, Kohle und Erdgas auch im Wärme- und Kältesystem hin zu Biomasse, Geothermie, Umweltwärme, Sonne, Wasser und Wind. Einen zentralen Beitrag zur Dekarbonisierung der deutschen Energieversorgung und zur umweltfreundlichen Energiewende kann nur dann geleistet werden, wenn wir technologie-, aber nicht brennstoffoffen sind. Zudem müssen die Preise für fossile Energien endlich die tatsächlich verursachten Kosten widerspiegeln.

Die Energie-, Wärme- und Verkehrswende kann nur mit einem Paradigmenwechsel und einer langfristig angelegten Politik gelingen. Mit verbesserten und neuen Instrumenten, die das Erreichen der Ziele sicherstellen, kann die Umstellung hin zu einer klimaneutralen und volkswirtschaftlich kosteneffizienten Energieversorgung gelingen. Nur so können die Versorgungssicherheit gewährleistet, die gesellschaftlichen Potenziale und Chancen gehoben werden und Unternehmen tragfähige Geschäftsmodelle entwickeln.

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Diskussionsentwurf im Wesentlichen drei Ziele: Erstens soll ein Gesetzesauftrag aus dem Bundestag, die Förderung von Erdgas und Flüssiggas als Kraftstoff über das Jahr 2018 hinaus zu verlängern, umgesetzt werden. Zweitens sollen zwingende unionsrechtliche Vorgaben umgesetzt sowie drittens Anpassungen des Stromsteuergesetzes im Bereich der Elektromobilität vorgenommen werden. Es wird klargestellt, dass Beihilfen nicht kumuliert werden dürfen. Das heißt, eine Doppelförderung durch eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und eine Stromsteuerbefreiung soll es ab 2017 nicht mehr geben.

Der BEE begrüßt die Intention des Entwurfs, mit der Weiterförderung von Erdgas und Flüssiggas die Nutzung CO<sub>2</sub>-armer Kraftstoffe weiter anzuregen. Gleichzeitig spricht sich der BEE dafür aus, die geplante Degression der Ermäßigung auszusetzen und den ermäßigten Steuersatz mindestens bis 2026 zu gewähren, um die von der Bundesregierung gewünschte Ausweitung der CNG/Biomethan-Mobilität nicht vorzeitig abzuwürgen.

Der BEE teilt nicht die Einschätzung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), dass die Einschränkungen der bisherigen Befreiungstatbestände europarechtlich zwingend notwendig sind. Im Gegenteil: Der vorliegende Entwurf widerspricht aus Sicht der Erneuerbaren-Branche den Leitlinien des europäischen Energiesteuerrechts. Der europäische Gesetzgeber hat sich vom Gedanken des Klimaschutzes bei der Erarbeitung der Energiesteuerrichtlinie leiten lassen. In den Erwägungsgründen, die der Energiesteuerrichtlinie vorangestellt sind, wird u.a. darauf eingegangen, dass die Besteuerung von Energieerzeugnissen und Strom eines der Instrumente sei, um die Ziele des Kyoto-Protokolls zu erreichen und dass erneuerbare Energieträger einen Anspruch auf Vorzugsbehandlung haben können. Hieraus schließt der BEE, dass Steuerbefreiungen für Strom aus erneuerbaren Energien aus europarechtlicher Sicht keinesfalls eine Ausnahme mit hohem Begründungsaufwand sind, sondern als eine angemessene regelmäßige Ausnahme vom Grundsatz der Strombesteuerung anzusehen sind. Dementsprechend spricht sich der BEE für eine Streichung des Doppelförderverbots aus. In der Begründung zu § 8e Entwurf zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes (EnergieStG-Entwurf/StromStG-Entwurf) wird ausdrücklich betont, dass im nationalen Recht „Strom aus EE-Anlagen grundsätzlich der Stromsteuer unterliegt“, da ansonsten grundsätzlich ein Verstoß gegen das Kumulierungsverbot des § 2a (neu) EnergieStG-Entwurf/StromStG-Entwurf drohe. Lediglich ausnahmsweise, im Rahmen einer „Bagatellgrenze“, soll aus „verwaltungs-

ökonomischen Gründen“ eine Ausnahme für 20 Megawattstunden (MWh) Strom pro Jahr gewährt werden, innerhalb derer, so die Logik der Begründung, ausnahmsweise eine „Kumulierung“ zugelassen werde. Diese Aussage bezieht sich nicht auf eine europarechtliche Vorgabe, sondern auf eine nationale Regelung, die noch gar nicht existiert und aus Sicht des BEE auch gar nicht eingeführt werden sollte.

Der BEE nimmt als Dachverband der Erneuerbaren Energien in der vorliegenden Stellungnahme vor allem zu Artikel 1 EnergieStG-Entwurf (§ 2 Steuertarif und § 53) und Artikel 2 StromStG-Entwurf (§§ 8d und e neu Steuerbefreiung) Stellung. Zu technologiespezifischen Fragen verweist der BEE auf die Stellungnahmen seiner Spartenverbände.

## Artikel 1: Änderung des Energiesteuergesetzes

### § 2 EnergieStG-Entwurf – Steuertarif – Erdgas-/Biomethanmobilität – Steuerentlastung

Mit der Änderung von § 2 Abs. 2 EnergieStG-Entwurf wird die Steuerermäßigung für Erdgas/Biomethan zwar fortgeführt, der Zeitraum der Verlängerung steht aber in Widerspruch mit den Zielen der Bundesregierung, den Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/28/EG und den Herausforderungen, die im Hinblick auf die PKW- und LKW-Mobilität bestehen.

Mit Erdgas und Biomethan im Kraftstoffsektor können alle zentralen Herausforderungen der PKW- und LKW-Mobilität, die nach der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der Bundesregierung bestehen, adressiert werden.

Erdgas und Biomethan verbrennen ohne Ruß und Asche, womit eine Lösung für die Feinstaubproblematik gegeben ist. Mit Biomethan können die Treibhausgasemissionen um 97 Prozent, die Kohlenmonoxid-Belastung um 75 Prozent und die Smogbildung um 80 Prozent reduziert werden. Die Technik ist auch im Langstreckenbereich erprobt und verfügbar. Erdgas-/Biomethanmobilität ist grundsätzlich auch für den normalen Bürger und für Firmen abseits von Prestigeprojekten erschwinglich. Die Durchsetzung der Erdgasmobilität fokussiert daher nicht nur wenige Kreise, die sich alternative Antriebe für den Zweit- und Drittwagen für wenige Kilometer sowieso leisten können, sondern bietet eine umweltverträgliche Lösung für die Masse. Im Hinblick auf die schwindenden Erdölvorräte ist festzustellen, dass die Erdgasvorräte noch lange reichen und Biomethan unendlich zur Verfügung steht.

Aufgrund des geringen Erdölpreises und der breiten Förderung der E-Mobilität wird die Erdgas- und Biomethanmobilität aber immer weiter ins Abseits gedrängt. Dies, obgleich mit einer geringen Förderung ein enorm hoher Zielbeitrag erreicht werden könnte. Die nur kurzzeitige Verlängerung der Steuerentlastung stellt ein weiterer herber Rückschlag für die Erdgas- und Biomethanmobilität dar. Zum einen wegen der wirtschaftlichen und zum anderen wegen der medialen Folgen. Die nur kurzzeitige Steuerentlastung steht im Übrigen auch in Widerspruch zur EU-Richtlinie 2009/28/EG. Diese sieht differenzierte verbindliche nationale Gesamtziele der EU-Mitgliedstaaten für die Erdgas-/Biomethanmobilität vor. Diese können aber ohne eine längere steuerliche Entlastung nicht erreicht werden. Die steuerliche Entlastung ist dabei kein Geschenk, sondern der gesellschaftliche Beitrag zur Umstellung der Energieversorgung und der Reflex der fehlenden Berücksichtigung der Umweltschäden, welche der ölbasierten Mobilität zuzurechnen sind. Eine längere steuerliche Befreiung wäre zudem auch ein wichtiger Schritt, um bald einen selbsttragenden Markt zu erreichen.

Deshalb wird vorgeschlagen, die Degression der Ermäßigung auszusetzen und den ermäßigten Steuersatz in Höhe von 13,90 €/MWh mindestens bis zum 31. Dezember 2026 fortzuführen. Damit wäre auch der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der der Bundesregierung zur CNG/Biomethan-Mobilität Rechnung getragen.

### § 3b EnergieStG-Entwurf – Staatliche Beihilfen

Die Regelung in § 3b Abs. 1 EnergieStG-Entwurf statuiert ein Verbot der Doppelförderung und verfolgt das Ziel, eine Überförderung zu verhindern sowie gewährte staatliche Beihilfen umfassend zu dokumentieren. Als Konsequenz dieser Regelung steht aber zu befürchten, dass künftig nur noch entweder die EEG-Vergütung oder eine Steuerbefreiung bzw. Steuerentlastung zur Anwendung gebracht werden kann. Dies stellt eine willkürliche Benachteiligung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen gegenüber fossilen Anlagen dar. Grundsätzlich ist es möglich, dass mehrere Betriebsbeihilfen kumuliert werden können, sodass ein generelles Verbot der Doppelförderung, wie mit § 3b Abs. 1 EnergieStG-Entwurf verfolgt, eine nicht zwingend notwendige Maßnahme darstellt.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 3b Abs. 1 EnergieStG-Entwurf ist es möglich, dass mehrere Beihilferegulungen gleichzeitig gewährt werden können. Mit der Regelung in § 3b Abs. 1 EnergieStG-Entwurf solle aber dem Risiko vorgebeugt werden, dass bei mehreren parallelen Förderungen aufgrund verschiedener Förderprogramme die in den unionsrechtlichen Regelwerken vorgesehenen Beihilfeobergrenzen mit der Folge der Überkompensation überschritten werden. Der BEE sieht ein solches Risiko vorliegend als nicht gegeben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Steuerbefreiungen und -entlastungen nach dem EnergieStG eine von der EEG-Vergütung gänzlich andere Zielrichtung verfolgen.

Wir plädieren daher für eine Streichung des Doppelförderverbots. ~~Dabei wird festgelegt, dass „[...] keine weitere Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt wird.“~~

## Artikel 2: Änderung des Stromsteuergesetzes

### § 2 Nr. 7 StromStG-Entwurf – Begriffsbestimmungen

§ 2 Nummer 7 definiert Strom aus Erneuerbaren Energien als Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie oder Erdwärme erzeugt wird. Strom aus Biomasse, Deponiegas und Klärgas wird damit die Eigenschaft als EE-Strom aberkannt.

Aus Sicht des BEE ist die Einordnung von Biomasse, Deponiegas und Klärgas zu den „Nicht-Erneuerbaren-Energieträgern“ ein falsches Signal und wird deren tatsächlichen Bedeutung im Kontext der Energiewende (flexible und bedarfsgerechte Strombereitstellung zur Sicherstellung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit, Erreichung der Klimaschutzziele) nicht gerecht. Darüber hinaus ist eine solche Einordnung vor dem Hintergrund anderer Gesetze, insbesondere dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), systemwidrig. Wir plädieren deshalb dafür, Strom aus Biomasse, Deponiegas und Klärgas wieder in die Begriffsdefinition zum Stromsteuergesetz mit aufzunehmen.

Die Streichung von Biomasse-Strom als EE-Strom ist überdies nicht überzeugend in der Gesetzesbegründung zur Änderung von § 2 Nr. 7 StromStG-Entwurf dargelegt: Für Anlagen, in denen Biomasse erzeugt wird, solle ausschließlich der Steuerbefreiungstatbestand nach § 8d StromStG-Entwurf angewendet werden und eine (zusätzliche) Steuerbefreiung nach § 8e StromStG-Entwurf für Erneuerbare Energien ausgeschlossen sein. Warum wiederum eine

Steuerbefreiung für Biomasse nach § 8e StromStG-Entwurf nicht gewollt ist, wird in der Begründung nicht näher ausgeführt. In der Regel wird für Biogasanlagen der Steuerbefreiungstatbestand nach § 8d StromStG-Entwurf einschlägig sein. Sollte dies nicht der Fall sein, würde alternativ der Befreiungstatbestand nach § 8e StromStG-Entwurf greifen, der ebenfalls enge Restriktionen aufweist. Eine Doppel- oder Überförderung ist daher nicht festzustellen.

## § 2a StromStG-Entwurf – Staatliche Beihilfen

Die Regelung in § 2a Abs. 1 StromStG-Entwurf statuiert ein Verbot der Doppelförderung und verfolgt das Ziel, eine Überförderung zu verhindern sowie gewährte staatliche Beihilfen umfassend zu dokumentieren. Als Konsequenz dieser Regelung steht aber zu befürchten, dass künftig nur noch entweder die EEG-Vergütung oder eine Steuerbefreiung bzw. Steuerentlastung zur Anwendung gebracht werden kann. Dies stellt eine willkürliche Benachteiligung von erneuerbaren Energien-Anlagen gegenüber fossilen Anlagen dar. Grundsätzlich ist es möglich, dass mehrere Betriebsbeihilfen kumuliert werden können, sodass ein generelles Verbot der Doppelförderung, wie mit § 2a Abs. 1 StromStG-Entwurf verfolgt, eine nicht zwingend notwendige Maßnahme darstellt.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 2a Abs. 1 StromStG-Entwurf ist es möglich, dass mehrere Beihilferegulungen gleichzeitig gewährt werden können. Mit der Regelung in § 2a Abs. 1 StromStG-Entwurf soll aber dem Risiko vorgebeugt werden, dass bei mehreren parallelen Förderungen aufgrund verschiedener Förderprogramme die in den unionsrechtlichen Regelwerken vorgesehenen Beihilfeobergrenzen mit der Folge der Überkompensation überschritten werden. Der BEE sieht ein solches Risiko vorliegend als nicht gegeben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Steuerbefreiungen und -entlastungen nach dem StromStG eine von der EEG-Vergütung gänzlich andere Zielrichtung verfolgen: Während im EEG die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien-Anlagen angereizt werden soll, soll beispielsweise mit § 8d StromStG-Entwurf die Nah- und Direktversorgung von Letztverbrauchern bzw. der Eigenverbrauch honoriert werden.

In Anbetracht dieser Umstände plädieren wir daher für eine Streichung des Doppelförderverbots.

Der BEE weist in diesem Zusammenhang auf zwei Probleme in anderen Gesetzesentwürfen, dem Strommarktgesetz und dem EEG 2016, hin:

Im Strommarktgesetz soll die Doppelförderung durch EEG-Vergütung und Stromsteuerbefreiung ebenfalls aufgelöst werden. Dazu wird in Art. 9 des Strommarktgesetz das EEG geändert und unter Nr. 5 ein neuer § 19 Abs. 1a eingefügt:

*„(1a) Wenn und soweit Anlagenbetreiber den Anspruch nach Absatz 1 geltend machen, darf für den Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird, keine Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes in Anspruch genommen werden. Satz 1 ist in Fällen der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe nach § 11 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“*

**Problem:** Unter Nr. 11 soll dies rückwirkend gelten ab 1. Januar 2016. Dem § 104 wird folgender Absatz 5 angefügt:

*„(5) §19 Absatz1a, § 24 Absatz 1 Satz 2 und § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind rückwirkend zum 1. Januar 2016 anzuwenden.“*

Das könnte bedeuten, dass rückwirkend die EEG-Vergütung entfällt, wenn zeitgleich die Stromsteuerbefreiung in Anspruch genommen wurde. Das ist aus Sicht des BEE nicht hin-

nehmbar. Eine solche rückwirkende Regelung steht im Widerspruch zum verfassungsrechtlich garantierten Rechtsstaatsprinzip und ist unter Vertrauensgesichtspunkten als unzulässig zu betrachten.

Im Entwurf zum EEG 2016 (Stand 14. April 2016) wird unter § 19 Absatz 2 (Zahlungsanspruch) geregelt, dass der Anspruch nach Abs. 1 nur besteht, wenn der Betreiber 1. kein vermiedenes Netzentgelt in Anspruch nimmt und 2. keine Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt. Der BEE spricht sich gegen den Wegfall der Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 StromStG-Entwurf aus.

Projekte zur lokalen Nutzung von Erneuerbarem Strom z.B. in Einspeisenetzen oder in Kombination mit Speichern und lokalem Stromverbrauch (Wärmenetze, Schwimmbadheizung, etc.) wurden nur durch die Zahlung der EEG-Vergütung zusätzlich zur Stromsteuerbefreiung möglich. In diesen Fällen handelt es sich im weitesten Sinne um Forschungs- und Entwicklungs- bzw. Pilotprojekte zur Förderung der Sektorenkopplung, die finanziell ohne Unterstützung nicht darstellbar sind. Die Befreiung von der Stromsteuer ersetzt somit quasi Forschungs- und Entwicklungsgelder. Auch zur Sicherung der Akzeptanz des Erneuerbare-Energien-Ausbaus in strukturschwachen Räumen kann die Stromsteuerbefreiung beitragen. Der Betreiber erhält die Möglichkeit, Kunden mit räumlicher Nähe zum Windpark, zur Bioenergieanlage oder zum Solarkraftwerk von der Stromsteuer zu befreien und ihnen einen günstigeren Strompreis anzubieten. So profitieren die Menschen vor Ort direkt. Im Zuge der Diskussionen um zunehmende „EinsMan“-Schaltungen bekommt die lokale Nutzung von Überschussstrom besondere Bedeutung. Es gilt: „Nutzen vor Abregeln!“ Das bedeutet, dass die Energie zunächst in Power-to-X-Anlagen, wie z.B. Power-to-Heat oder Power-to-Gas genutzt oder gespeichert wird. Nur wenn das nicht möglich ist, sollte abgeregelt werden. Damit die Energie genutzt werden kann, sollten netzdienliche Speicher neben „Endverbraucher“ und „Erzeuger“ als separate dritte Kategorie „Speicher“ definiert werden. Denn wenn ein Speicher zur Netzentlastung beiträgt, sollte dieser auch von den Netzentgelten oder Abgaben wie z.B. der Stromsteuer befreit werden.

## **§ 8d StromStG-Entwurf – Stromsteuerbefreiung für Strom aus Kleinanlagen**

In Paragraphen 8d StromStG-Entwurf werden die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung für Strom aus Kleinanlagen neu geregelt. Der BEE bewertet die mit den neuen Regelungen einhergehenden Einschränkungen kritisch und fordert die Beibehaltung des Status quo.

So wird zum Beispiel unter Nummer 1 die Leistungsgrenze für begünstigte Anlagen von zwei Megawatt auf ein Megawatt herabgesetzt. Eine größere Anzahl von Biogasanlagen würden durch die Neugestaltung massiv schlechter gestellt und wirtschaftliche Planungen würde die Grundlage entzogen werden. Insbesondere die erheblich zur CO<sub>2</sub>-Reduktion beitragenden Bioabfallvergärungsanlagen mit mehr als 1 MW<sub>el</sub> wären durch die Neureglung in § 8d StromStG-Entwurf in ihrer Wirtschaftlichkeit massiv beeinträchtigt.

Unter Nummer 2 wird der Begriff des „räumlichen Zusammenhangs“ durch den der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ ersetzt. In der Begründung heißt es dazu auf Seite 70: "Die Aufnahme des Kriteriums der unmittelbaren räumlichen Nähe richtet sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz". Der BEE spricht sich dafür aus, es bei dem Begriff des „räumlichen Zusammenhangs“ zu belassen, um etablierte Konzepte zu erhalten oder neue Projekte zu ermöglichen.

Unter Nummer 3 soll geregelt werden, dass eine Steuerbefreiung nur noch dann möglich sein soll, wenn keine Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung erfolgt. Es wird klargestellt, dass auch die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung gemeint ist. Auch dieses Kriterium schränkt den Anwendungsbereich von § 8d StromStG-Entwurf in unnötiger Weise ein.

Unter Nummer 4 kommt hinzu, dass die verwendeten Energieerzeugnisse versteuert worden sein müssen, es sei denn eine Energiesteuerbefreiung nach §§ 28 oder 53a EnergieStG-Entwurf liegt vor. Dies hat zur Folge, dass Betreiber von Wind- oder PV-Anlagen sich auf diese Befreiungsnorm mangels zu versteuernder Energieerzeugnisse nicht stützen können. Im Ergebnis werden diese Betreiber daher schlechter gestellt als Betreiber konventioneller Kleinkraftwerke.

### **§ 8e StromStG-Entwurf – Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern**

Eine Stromsteuerbefreiung für Strom aus Erneuerbaren Energieträgern soll nur noch für maximal 20 Megawattstunden (MWh) pro Kalenderjahr je Anlagenbetreiber möglich sein. Wird dieser Wert überschritten, soll die Steuerbefreiung insgesamt entfallen. Der BEE lehnt diese Grenze ab und plädiert für die Beibehaltung des Status quo.

Ebenfalls gilt künftig auch hier das Erfordernis einer Stromentnahme in „unmittelbarer räumlicher Nähe“ ohne Einspeisung ins Netz der allgemeinen Versorgung. Die entsprechenden Vorschläge des Gesetzentwurfes würden den erneuerbaren Zubau in der Bundesrepublik Deutschland weit unter den von der Bundesregierung gesetzlich festgelegten Ausbaukorridor sinken lassen sowie den europäischen und internationalen Klimaschutzverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen.

Eine künftige Besteuerung solaren Eigenverbrauchs mit der Stromsteuer würde die Photovoltaik-Nachfrage weitgehend zum Erliegen bringen, weil sie die Rendite der betroffenen Anlagen massiv verschlechtern und die Amortisationszeiten untragbar verlängern würde. Aus diesem Grund regt der BEE an, auf die Einführung der Stromsteuer für selbstverbrauchten Strom aus Erneuerbaren Energieträgern unter zwei Megawatt zu verzichten.

Die in dem Diskussionsentwurf vorgesehene Ausweitung der Stromsteuer in Höhe von derzeit 2,05 Cent/kWh (bei Anlagen > 20 MWh/a) auf solaren Eigenverbrauch und solare Direktversorgungsansätze beträfe den größten Teil der in Deutschland gebauten gewerblichen Photovoltaik-Dachanlagen. Eine zusätzliche Belastung gewerblicher Betreiber mit der Stromsteuer würde den überwiegenden Teil des wichtigsten Photovoltaik-Marktsegments (20–1.000 kWp) auf einen Schlag ebenso unrentabel machen wie weite Teile der von der Regelung betroffenen über 100.000 Solarstromanlagen, die von mittelständischen und genossenschaftlichen Betreibern in den letzten Jahren errichtet wurden.

Durch vergangene Förderkürzungen und die EEG-Umlage auf solaren Eigenverbrauch bestehen keinerlei Spielräume mehr für derartige weitere finanzielle Lasten. Bereits heute verringert sich die Photovoltaik-Nachfrage von Jahr zu Jahr im zweistelligen Prozentbereich, die Ausbauziele der Bundesregierung werden 2016 aller Voraussicht nach zum dritten Mal deutlich verfehlt.

Durch die Ausweitung der Stromsteuer auf eigenerzeugten Strom aus Photovoltaikanlagen wäre eine Rückkehr in den gesetzlichen Zielkorridor für absehbare Zeit außer Reichweite. Die Ausweitung würde zu Insolvenzen und einem weiteren Verlust zahlreicher Arbeitsplätze führen



und damit die immer noch starke Stellung deutscher Unternehmen im internationalen Wettbewerb beenden.

Außerdem widerspricht die Ausnahme der mit der Stromsteuer bezweckten Stärkung der Erneuerbaren Energien und ist in sich unschlüssig und europarechtlich problematisch.

Betreiber neuer und bestehender dezentraler Solarstromanlagen sollten deshalb auch künftig von der Stromsteuer befreit bleiben, so sie die Voraussetzungen des derzeit geltenden § 9 StromStG-Entwurf erfüllen.

Dies ist aus ökologischen wie aus industrie- und strukturpolitischen Gründen dringend geboten. Stichhaltige Gründe für eine Änderung dieser Praxis liegen nicht vor.

Die vorgeschlagene Regelung wird die auch vom Gesetzgeber angestrebte Koppelung des Stromsektors mit anderen Sektoren (Verkehr, Wärme, Industrie) jedenfalls in unmittelbarer Nähe zur Erzeugung des erneuerbaren Stroms unmöglich machen: Sinnvollerweise sollten Erzeugungsspitzen aus erneuerbaren-Energien-Anlagen noch vor der Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung für die Sektorenkoppelung genutzt werden. Gerade in Zeiten von Erzeugungsspitzen sind die Netze besonders belastet. Idealerweise speisen die EE-Anlagen daher in ein eigenes „Sammelnetz“ ein, aus dem während Erzeugungsspitzen Strom von Anlagen zur Sektorenkoppelung, wie z.B. Elektrolyseanlagen für „Power-to-Gas“ oder Wärmeerzeuger für „Power-to-Heat“ direkt entnommen wird. Nur über solche „Verbundkraftwerke“ kann die erforderliche Dekarbonisierung des Verkehrs- und Wärmesektors mit dem Einsatz der zur Verfügung stehenden erneuerbaren Energien wirksam und günstig funktionieren.

Durch die Besteuerung der aus dem EE-Netz entnommenen Strommengen wird der oben beschriebene Ansatz konterkariert und mit erheblichen Kosten belastet. Die Nutzung von EE-Strom innerhalb eines Verbundkraftwerkes für andere Sektoren muss frei von Abgaben für Letztverbraucher des Strommarktes sein. Denn letztlich handelt es sich nicht um gewöhnliche Stromverbraucher, sondern um Anlagen zur Koppelung des Stromsektors mit den übrigen Sektoren.

In diesem Zusammenhang sollte berücksichtigt werden, dass durch eine Befreiung der Sektorenkoppelung keine Steuermindereinnahmen gegenüber dem jetzigen Stand zu befürchten sind; denn durch Power-to-Gas, Power-to-Heat oder ähnlichen Anwendungen werden zusätzlich zu dem bestehenden besteuerten Verbrauch des Stromversorgungssystems zusätzlich vorhandene Energiemengen in den anderen Sektoren nutzbar gemacht. Der Strom verdrängt hier andere Energieträger (Erdgas, Erdöl, Kohle), aber keinen Strom.

#### Änderungsvorschlag zum Referentenentwurf:

Um Betreiber neuer und bestehender dezentraler erneuerbarer Erzeugungsanlagen auch zukünftig weitgehend von der Stromsteuer zu befreien, unterbreitet der BEE folgenden Änderungsvorschlag:

In § 8e StromStG-Entwurf sollte die 20 MWh-Grenze gestrichen und der räumliche Zusammenhang wieder aufgenommen werden:

„(1) Strom ist ~~bis zu 20 Megawattstunden pro Kalenderjahr und Anlagenbetreiber~~ von der Steuer befreit, wenn er

1. in Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt,

2. ~~in unmittelbarer räumlicher Nähe im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnommen und~~
3. ~~nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom eingespeist wird.“~~

§ 8 b Absatz 2 StromStG-Entwurf gilt entsprechend:

~~„(2) Werden die 20 Megawattstunden Strom überschritten, entsteht die Steuer für die gesamte Strommenge nach dem Steuersatz des § 3. § 8 gilt entsprechend.“~~

Alternativ könnte § 8d StromStG-Entwurf wie folgt geändert werden:

~~„Strom aus Energieerzeugnissen nach dem Energiesteuergesetz ist von der Steuer befreit, wenn er~~

1. ~~in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt, [...].~~
2. ~~im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnommen,~~
3. ~~nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom eingespeist wird.~~
4. ~~die verwendeten Energieerzeugnisse, unbeschadet der §§ 28 und 53 a Energiesteuergesetz, versteuert worden sind.“~~

§ 8e StromStG-Entwurf würde in diesem Fall seinen Anwendungsbereich verlieren und müsste gestrichen werden.

## § 11 StromStG-Entwurf – Ermächtigungen

Paragraph 11 StromStG-Entwurf enthält zahlreiche neue Ermächtigungen, sodass das Bundesministerium der Finanzen in die Lage versetzt wird, mittels Rechtsverordnung eine Vielzahl von Regelungen zu treffen. Diese Ausweitung von Verordnungsermächtigungen wird seitens des BEE kritisch gesehen.

Insbesondere ist in § 11 S. 1 Nr. 2 StromStG-Entwurf vorgesehen, dass die zentralen Begriffe, wie die „des Versorgers, des Letztverbrauchers und des Eigenerzeugers abweichend von § 2 Nr. 1 und 2 [StromStG-Entwurf]“ bestimmt werden können.

Eine dahingehende Änderung, am Parlament vorbei, ist jedoch mit dem Grundsatz der Wesentlichkeitstheorie, wonach das Parlament wesentliche Entscheidungen „nicht aus der Hand geben darf“, nicht vereinbar.

### **Kontakt:**

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

Dr. Hermann Falk  
Geschäftsführer  
030 275 81 70 10  
[hermann.falk@bee-ev.de](mailto:hermann.falk@bee-ev.de)

Sabine Schmedding (Bundesverband WindEnergie e.V.)

Abteilung Politik

030 212 34 12 52

[s.schmedding@wind-energie.de](mailto:s.schmedding@wind-energie.de)

Christoph Pietsch

Referent Energiemärkte und Mobilität

030 275 81 70 22

[carsten.pfeiffer@bee-ev.de](mailto:carsten.pfeiffer@bee-ev.de)